

### **3. Änderungssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primärbereich in der Gemeinde Wachtberg vom 24.05.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 208), hat der Rat der Gemeinde Wachtberg mit Beschluss am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Offene Ganztagschule im Primärbereich**

Die offene Ganztagschule (OGS) im Primärbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

#### **§ 2 Anmeldung, Abmeldung**

(1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur offenen Ganztagschule ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08-31.07) verbindlich und löst die Beitragspflicht nach §§ 3, 4, 5 und 7 der Satzung aus.

(2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bis zum 15.03 des laufenden Schuljahres zwischen den Beitragsschuldnern und der Gemeinde Wachtberg für die Dauer des Schuljahres. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.03 des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wurde.

(3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, Schulwechsel etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.

(4) Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Eltern ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum letzten eines Monats grundsätzlich nur im Falle eines Schulwechsels möglich oder in begründeten Ausnahmefällen. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagschule aus wichtigen Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als einem Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren, bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der

Kooperationspartner und die Gemeinde Wachtberg.

### **§ 3 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern bzw. der Eltern gleichgestellten Personen.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Elternbeiträge**

(1) Für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule im Primärbereich erhebt die Gemeinde Wachtberg Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Wenn zwei oder mehrere Kinder derselben Beitragsschuldner gleichzeitig die offene Ganztagschule besuchen, verringert sich der Beitrag für das 2. und jedes weitere Kind um 50 v.H des für das 1. Kind festgesetzten Beitrages.

(4) Die Kooperationspartner der Gemeinde Wachtberg, die die Durchführung der offenen Ganztagschule übernommen haben, können, unabhängig vom Elternbeitrag, ein Entgelt für das Mittagessen erheben.

(5) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Wachtberg durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.

(6) Mit dem Betreuungsvertrag erteilen die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Wachtberg eine Ermächtigung zum Einzug der Elternbeiträge.

(7) Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 % (Erstmals zum Schuljahr 2018/2019). Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.

## **§ 5 Einkommensermittlung**

(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in die offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Gemeinde Wachtberg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Umfange sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der

Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres die offene Ganztagschule besucht.

(7) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragsschuldner durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Wachtberg zur Zahlung des jeweils höchsten Beitrages nach Anlage 1 zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.

## **§ 6 Erlass, Teilerlass der Elternbeiträge**

(1) Der Elternbeitrag kann in besonderen Ausnahmefällen bis zur Höhe der bei der Gemeinde Wachtberg geltenden Beitragssätze ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn den Beitragsschuldnern die Zahlung des Elternbeitrages im Sinne dieser Satzung nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Anspruchsvoraussetzungen sind entsprechend nachzuweisen. Die Antragsteller sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinde Wachtberg ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragserlasses durch Vorlage von Nachweisen zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

## **§ 7 Beitragspflicht und Fälligkeit**

(1) Der Beitragszeitraum ist jeweils für das Schuljahr (01.08-31.07) zu entrichten und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt.

(2) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den in § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Personenkreis angefordert.

(3) Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Maßgebend hier sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet (§ Absatz 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 8 In Kraft treten**

Die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primärbereich in der Gemeinde Wachtberg tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2015 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bekanntmachung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, den 24.05.2017

Renate Offergeld  
Bürgermeisterin